

	Name / Firma	Ort, Datum
	Straße, Hs.-Nr.	(Anlage 5)
	PLZ, Ort	
	Telefon, Fax	
	Ansprechpartner	

An das

Landratsamt Eichstätt
Sachgebiet Wasserrecht
Residenzplatz 1

→

Telefon 08421/70-0
Fax 08421/70-222

85072 Eichstätt

Abgabenummer:

196

Erklärung bitte **2fach** bis **spätestens 30. November** vor dem Veranlagungsjahr (Ausschlussfrist!) der Kreisverwaltungsbehörde zustellen, die die 2. Fertigung an das Wasserwirtschaftsamt weiterleitet. Die 3. Fertigung ist für ihre Akten bestimmt.

**Vollzug der Abwasserabgabengesetze;
Erklärung nach § 6 AbwAG, Art. 10 BayAbwAG für das Jahr _____**

Kläranlage:	
--------------------	--

benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
--------------------	-------------------

Es werden folgende Überwachungswerte eingehalten:

Stoff oder Stoffgruppe	Überwachungswert ⁽¹⁾		Kennziffer ⁽²⁾
CSB		mg/l	
Phosphor		mg/l	
Stickstoff		mg/l	
AOX		mg/l	
Quecksilber		mg/l	
Cadmium		mg/l	
Chrom		mg/l	
Nickel		mg/l	
Blei		mg/l	
Kupfer		mg/l	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern		G _{EI}	

Für die Bestimmung der Schadstoffgehalte sowie der Giftigkeit gegenüber Fischeiern sind die Verfahren nach der Anlage zu § 4 Analyse- und Messverfahren zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

1) Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe „-,0“ zu treffen.

2) Kennziffer: 1 = 2h-Mischprobe; bei AOX Stichprobe 2 = Qualifizierte Stichprobe

3 = glasfaserfiltrierte, qualifizierte Stichprobe (nur zulässig für Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 h und mehr bemessen sind).

Kein Eintrag, soweit der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid hierzu Festlegungen enthält.

Ich erwarte eine Jahresschmutzwassermenge von _____ m³

Der Verdünnungs- oder Vermischungsanteil des Abwasserabflusses bei Trockenwetter beträgt im Jahresmittel
bis 25 v.H. _____ v.H.

Diese Angaben können bis spätestens 31. März nach dem Veranlagungsjahr geändert werden:

Änderung der Erklärung vom: _____
neuer Wert für die Jahresschmutzwassermenge: _____ m³
neuer Wert für den Verdünnungs- oder Vermischungsanteil: _____ v.H.

Unterschrift

Erläuterung

Eine Erklärung ist nur notwendig und möglich, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten notwendigen Festlegungen nicht im Einleitungsbescheid (§ 4 Abs. 1 AbwAG) enthalten sind. Enthält dieser Bescheid Festlegungen, kann insoweit keine Erklärung abgegeben werden. Die Festlegungen des Einleitungsbescheids gehen vor. Durch eine Erklärung können die Festlegungen des Einleitungsbescheids nicht abgeändert werden.

Durch die Erklärung soll der Einleiter in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht so gestellt werden, als ob ein Einleitungsbescheid mit den notwendigen Festlegungen vorliegen würde. D.h., die Erklärung soll die fehlenden Festlegungen dieses Bescheids gleichwertig ersetzen. Die Erklärung bezieht sich auch auf die nach der AbwV geltenden und im Einleitungsbescheid regelmäßig enthaltenen Festlegungen, die für die Abwasserabgabe relevant sind.